

§ 7 Beirat

- (1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.
- (2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.
- (3) Die vom Träger der Tageseinrichtung entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirats.
- (4) Ein vom Träger der Tageseinrichtung entsandtes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Beirats. Auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder wählt der Beirat sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (6) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile.
- (7) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben und Verfahrensweise des Beirats zu bestimmen.

§ 8 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

- (1) Sehen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für ihre Tageseinrichtungen Regelungen vor, die dem § 7 und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung gleichwertig sind, werden diese Regelungen anerkannt.
- (2) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, wird durch die §§ 7 und 8 Abs. 1 nicht berührt.

Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

§ 7 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03. September 2019 (GVBl. 213, BS 216-7) enthält Verordnungsermächtigungen zu Regelungen, die für die Einrichtung und die Arbeit des Beirats ab dem 1. Juli 2021 benötigt und daher näher ausgestaltet werden müssen.

B. Lösung

Erlass einer Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine, die über die im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. April 2019 (Drucksache 17/8830) ausgewiesenen hinausgehen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

**Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbe-
treuung
(KiTaGBeiratLVO)
Vom 17. März 2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) wird verordnet:

§ 1

Zusammensetzung, Größe

In der Regel soll jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Die pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist beratendes Mitglied des Beirats.

§ 2

Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats werden von den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG im November eines Jahres entsandt. Die Entsendung ist dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzuzeigen. Jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich und wählt diese aus ihrer Mitte aus. Findet in den Gruppen eine Wahl statt, erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich die Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG. Die Gruppen bestimmen auch Stellvertretungen für ihre Mitglieder.

§ 3

Amtszeit

Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft kann ferner durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet werden; § 2 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 4

Aufgaben

Ziel der Arbeit des Beirats ist die Findung eines von den Gruppen getragenen Konsenses in Angelegenheiten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 KiTaG. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

1. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
2. dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung, zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots, und
3. nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzusehende Ausgleichsmaßnahmen.

§ 5

Sitzungen, Geschäftsordnung

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

(3) Die Mitglieder des Beirats geben die Stimmanteile für ihre jeweilige Gruppe nach § 7 Absatz 3 KiTaG einheitlich ab.

(4) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist jeder Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Der Elternausschuss ist befugt, den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder das Protokoll in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann neben Festlegungen zur Größe des Beirats insbesondere vorsehen, dass aus den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG Gäste mit Rederecht zu den Sitzungen des

Beirats zugelassen werden. Die Geschäftsordnung wird mit 80 v. H. der Stimmanteile des Beirats beschlossen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021

Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

§ 7 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) enthält Verordnungsermächtigungen zu Regelungen, die für die Einrichtung und die Arbeit des Beirats ab dem 1. Juli 2021 benötigt und daher näher ausgestaltet werden müssen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, des Gender-Mainstreamings, der Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie die mittelständische Wirtschaft ist darauf hinzuweisen, dass diese Verordnung keine speziellen Folgen nach sich zieht. Insbesondere kommen keine anderen finanziellen Auswirkungen als diejenigen hinzu, die im allgemeinen Teil der Begründung im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. April 2019 (Drucksache 17/8830) im Rahmen der Konnexitätsbetrachtungen dargelegt wurden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Satz 1 konkretisiert die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Beirat zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen und Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und des Elternausschusses zu besetzen. Satz 1 sieht im Anschluss daran vor, dass es mindestens zwei Mitglieder pro Gruppe sein sollen und trifft insoweit eine grundsätzliche Aussage über die tatsächliche Zusammensetzung. Die konkrete Größe soll vor Ort so gewählt werden, dass eine gute Arbeits- und Gesprächsatmosphäre im Gremium gewährleistet ist. Deswegen sollen die dort vertretenen Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG jeweils die gleiche Anzahl an Mitgliedern entsenden. Die Regelungen über die Zusammensetzung dienen der Etablierung einer gleichmäßigen Diskussionsstruktur innerhalb dieses auf Konsensfindung ausgerichteten Gremiums. Zur

Leitung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG zählen alle Personen, denen formal Leitungsaufgaben übertragen sind. Damit können auch Stellvertretungen für die Gruppe der Leitung entsandt werden. Satz 2 stellt klar, dass die zusätzliche pädagogische Fachkraft, die die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder in die Beiratsarbeit einbringt, beratendes Mitglied ist.

Zu § 2

§ 2 regelt, wie aus den einzelnen in § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG genannten Gruppen heraus die Entsendung der Beiratsmitglieder erfolgt. Je nach Größe der Gruppe kann dies ein Wahlverfahren erforderlich machen. Den Modus der Auswahl der Mitglieder legt jede im Beirat vertretene Gruppe für sich selbst fest. Über die in den Sätzen 4 und 5 gemachten Angaben hinaus soll das Wahlverfahren nicht konkretisiert werden. Der Beirat ist ein Gremium, in dem Aushandlungsprozesse gestärkt werden sollen. Dementsprechend sollen auch innerhalb der Gruppen Prozesse induziert werden, durch die Verhandlungsformen und Konsensorientierung unterstützt werden. Mit den pädagogischen Fachkräften in Satz 6 sind die nach der Fachkräftevereinbarung als pädagogische Fachkräfte qualifizierten Personen gemeint, die in der Tageseinrichtung tatsächlich regelmäßig mit den Kindern zusammenarbeiten. Nur diese können dem Zweck des § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG entsprechend eine im Alltag gewonnene Perspektive der Kinder einbringen. Die Gruppen bestimmen nach Satz 7 auch Stellvertretungen für ihre Mitglieder.

Zu § 3

§ 3 regelt die Amtszeit des Beirats und Fälle einer vorzeitigen Beendigung einer Beiratsmitgliedschaft. Der einheitliche Beginn der Amtszeit wurde gewählt, um abzusichern, dass ein Beirat gebildet wird. Im Satz 2 sind Möglichkeiten einer vorzeitigen Beendigung einer Mitgliedschaft und ihre Folgen geregelt. Sowohl beim Rücktritt als auch bei der Abwahl und der dadurch bedingten Neuwahl sind die Ergebnisse dem Träger anzuzeigen. Für die Wahlprozesse selbst gelten dann wieder die allgemeinen Bedingungen nach § 2. Über diese Vorgaben hinaus sollen keine Hinweise zu den Wahlverfahren gegeben werden. Der Beirat ist ein Gremium, in dem Aushandlungsprozesse gestärkt werden sollen. Dementsprechend sollen solche Prozesse auch in

den einzelnen Gruppen induziert werden, weshalb selbst bei Konflikten in den Gruppen, die in Fragen um Mitgliedschaftsrechte münden können, der Weg des Diskurses und der Verhandlung mit dem Ziel der konsensorientierten Beilegung gestärkt werden soll.

Zu § 4

§ 4 beschreibt die Aufgaben des Beirats und stellt deutlich heraus, dass es im Gremium um die Konsensfindung in Angelegenheiten geht, die von genereller Bedeutung für die pädagogische Arbeit der Tageseinrichtung sind und diese fortdauernd und strukturell verändern. Dazu zählen z.B. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt, die Änderung der pädagogischen Gruppenstruktur oder die Einführung neuer pädagogischer Programme (vgl. Satz 2 Nr. 1), Veränderungen der Öffnungszeiten oder Verpflegungsangebote (vgl. Satz 2 Nr. 2) oder die regelhaft vorzusehenden Maßnahmen bei Personalausfällen, die der Sicherung der Betriebserlaubnis dienen (vgl. Satz 2 Nr. 3). Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend. Es müssen aber Fallkonstellationen sein, die den aufgezählten vergleichbar sind und übergeordnete, konstitutive Veränderungen in der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit betreffen. Keine Gegenstände der Beiratsarbeit sind dagegen einzelne Personalfälle oder kurzfristig erforderliche unterjährige Anpassungen der Betriebserlaubnis.

Zu § 5

§ 5 enthält Verfahrensregeln für die Beiratsarbeit. Aufgrund der Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie wird in Absatz 1 auch die Zulässigkeit von digitalen Sitzungsformaten geregelt, um die Aufrechterhaltung der Beiratsarbeit in vergleichbaren Situationen zu gewährleisten. Neben videogestützten Formaten sind damit auch telefonische Konferenzformate umfasst. Wichtig ist, dass ein Austausch unter den Gruppen ermöglicht wird. Absatz 3 regelt, dass die Stimmabgabe der Mitglieder der Gruppen nach § 7 Abs. 3 KiTaG einheitlich erfolgt. Die Abstimmung durch eine Gruppe kann also nur als Einheit erfolgen. Um zusätzliche und für die konkrete Arbeit vor Ort zweckmäßige Regelungen festlegen zu können, erhält der Beirat in Absatz 5 die Möglichkeit, sich eine

Geschäftsordnung zu geben. Das Quorum von 80 v. H. der Stimmanteile stützt sich auf § 7 Abs. 7 KiTaG und soll die Kooperation als Form der Zusammenarbeit auch bei der Findung grundlegender Regeln des Miteinanders von Anfang an gewährleisten. Insgesamt sind die Vorgaben des § 5 von dem Gedanken getragen, dem Gremium einen einfachen Zugang zur Sacharbeit zu ermöglichen. Die Verfahrensweisen sollen so gewählt werden, dass dem Ziel einer Konsensfindung gedient wird.

Zu § 6

§ 6 regelt das Inkrafttreten.